

99135004060003, 99135004060003

# Meldung vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/345121554/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135004060003, 99135004060003
Leistungsbezeichnung I	Meldung vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	Entwurf
Begriffe im Kontext	geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, Verzeichnis der zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen, anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union, Eintragung, anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schweiz, Steuerberaterverzeichnis, Staat der Niederlassung

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3c.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3c.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3c.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3c.html</a>
Teaser	Sie sind in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz beruflich niedergelassen und dort befugt, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem dortigen Recht zu leisten. Dazu möchten Sie in Deutschland vorübergehend und gelegentlich diese Hilfeleistung erbringen.
Volltext	<p>Zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Anwendungsbereich des deutschen Steuerberatungsgesetzes sind Sie berechtigt, wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz bereits beruflich niedergelassen sind. Dazu müssen Sie bereits im Niederlassungsstaat befugt geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen nach dem dortigen Recht leisten.</p> <p>Der Umfang der Befugnis im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat. Die vorübergehende und gelegentliche</p>

## Modul

## Sachverhalt

geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen kann vom Staat der Niederlassung aus erfolgen. Die Aufnahme der vorübergehenden und gelegentlichen Hilfe in Steuersachen ist nur nach einer elektronischen Meldung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer zulässig. Die Meldung muss enthalten:

den Familiennamen und die Vornamen, den Namen oder die Firma einschließlich der gesetzlichen Vertreter,  
das Geburts- oder Gründungsjahr,  
die Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen,  
die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist,  
eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,  
einen Nachweis über die Berufsqualifikation,  
einen Nachweis darüber, dass die Person den Beruf in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist,  
eine Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.  
Sobald die Meldung vollständig vorliegt, veranlasst die zuständige Stelle eine vorübergehende Eintragung der Angaben im Berufsregister.

## Erforderliche Unterlagen

- Bescheinigung darüber, in der Europäischen Union, Europäischen Wirtschaftsraum Vertragsstaaten oder in der Schweiz rechtmäßig zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen niedergelassen zu sein und dass die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage

## Modul

## Sachverhalt

der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

- Nachweis über den berufsqualifizierenden Abschluss.
- Nachweis darüber, dass der Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden 10 Jahre mindestens 1 Jahr ausgeübt wurde, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist.
- Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht

## Voraussetzungen

- Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz (falls Niederlassung in Spanien oder Portugal gelegen ist, muss der Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt worden sein)
- Befugnis, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates zu leisten
- vorherige elektronische Meldung von Personen mit Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen bei der zuständigen inländischen Stelle

## Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

## Verfahrensablauf

Sie müssen die Anmeldung bei der für Ihren Herkunftsstaat zuständigen Steuerberaterkammer einreichen.

Sobald die Meldung vollständig vorliegt, veranlasst die zuständige Stelle Ihre Eintragung als Person mit Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen im Berufsregister.

## Bearbeitungsdauer

0 - 1 Woche(n)

In der Regel erfolgt die Eintragung innerhalb einer Woche.

## Frist

Grundsätzliche keine, jedoch ist die elektronische Meldung jährlich zu wiederholen, wenn Sie nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen wollen.

## weiterführende

## Modul

## Sachverhalt

### Informationen

#### Hinweise

Die elektronische Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn Sie nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen wollen. Unabhängig davon müssen Sie die zuständige Steuerberaterkammer über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informieren.

#### Rechtsbehelf

Bei Streitigkeiten bezüglich der Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen ist die Klage vor dem Finanzgericht zulässig.

#### Kurztext

- Als Person oder Gesellschaft mit der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen anmelden
- Person aus dem Ausland möchte vorübergehend und gelegentlich geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erbringen
- Person kommt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz
- Person ist dort befugt geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen nach dem dortigen Recht leisten
- Aufnahme der Tätigkeit nur nach elektronischer Meldung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer zulässig

#### Ansprechpunkt

An die Steuerberaterkammer Hessen, sofern Sie in Spanien oder Portugal beruflich niedergelassen und dort über die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen verfügen. Sie können das Verfahren auch über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln.  
<https://eah.hessen.de/>  
<https://eah.hessen.de/>

### Zuständige Stelle

#### Formulare

- Formulare: Vordrucke können schriftlich oder mündlich bei der für Sie zuständigen Steuerberaterkammer angefordert werden.

**Modul**

**Sachverhalt**

- Online-Dienst: nein
- Schriftform erforderlich: nein
- Persönliches Erscheinen nötig: nein

**Ursprungsportal**

Meldung vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen, Reporting of temporary and occasional assistance in tax matters